



Statuten

I. Name und Zweck

- § 1. Unter dem Namen „team75“ besteht ein Verein nach den Vorschriften von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Füllinsdorf.
- § 2. Der Verein (nachstehend „team75“ genannt) vereinigt politisch und konfessionell unabhängige, verantwortungsbewusste und kritische Frauen und Männer aus allen Alters- und Bevölkerungsschichten und bezweckt vor allem, auf das politische Leben in Füllinsdorf im Sinne einer vernünftigen und ausgewogenen Gemeindepolitik Einfluss zu nehmen.

II. Mitgliedschaft

- § 3. *Mitglied des „team75“ kann werden wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.*

Wer Mitglied einer anderen politischen Partei in Füllinsdorf ist, kann nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft im „team75“ erwerben oder beibehalten.

Auf kantonaler Ebene ist eine Kandidatur zur Vertretung der „team75“ Interessen in einer anderen politischen Gruppierung oder Partei möglich. Diese ist im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen.

- § 4. Gesuche um Eintritt in das „team75“ sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser legt das Aufnahmegesuch bei der nächsten Gelegenheit der Mitgliederversammlung vor, welche endgültig über die Gutheissung oder Ablehnung eines Aufnahmegesuches entscheidet.
- § 5. *Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.*
- § 6. Der Austritt aus dem „team75“ kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- § 7. Mitglieder, welche gegen die Zielsetzungen des „team75“ in schwerwiegender Weise verstossen oder trotz wiederholter Mahnung der statutarischen Beitragspflicht nicht nachkommen, können von der Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus dem „team75“ ausgeschlossen werden.

§ 8. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeitrages.

Der Vorstand kann Mitgliedern, für welche die Entrichtung des Mitgliederbeitrages eine unzumutbarere Belastung darstellt, die Bezahlung desselben vorübergehend erlassen.

III. Organe

§ 9. Die Organe des „team75“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

§ 10. Oberstes Organ des „team75“ ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, sooft es dieser für erforderlich hält. Ferner sind ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sobald und sooft ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer solchen verlangen. Das schriftliche Begehren hat die zu behandelnden Traktanden zu enthalten.

Jede Mitgliederversammlung – ob ordentlich oder ausserordentlich – ist sämtlichen Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich anzuzeigen.

Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

§ 11. Der Mitgliederversammlung obliegen die nachfolgenden Traktanden:

1. *Begrüssung*
2. *Genehmigung des Protokolls der GV vom Vorjahr*
3. *Jahresbericht des Präsidenten*
4. *Jahresrechnung und Revisorenbericht*
5. *Jahresbeiträge*
6. *Budget*
7. *Mutationen und Ehrungen*
8. *Wahlen*
9. *Tätigkeitsprogramm*
10. *Anträge*
11. *Orientierung der Behördenmitglieder*
12. *Verschiedenes*

§.12. Ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sind über die statuengemäss angekündigten Traktanden beschlussfähig. Ein Beschluss

gilt als gefasst – abweichende gesetzliche oder statutarische Vorschriften vorbehalten – wenn er von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

Stehen sich bei Wahlen oder Sachabstimmungen mehrere Anträge gegenüber und erreicht keiner in der ersten Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, so ist unmittelbar anschliessend an diese erste Abstimmung eine zweite anzuführen, in welcher jener Wahlvorschlag oder Antrag als angenommen gilt, welcher die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 13. Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, sowie ein oder mehr weitere Mitglieder.

§.14. Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

Als ständigen Ausschuss wählt der Vorstand eine Propagandakommission, bestehend aus 3 oder mehr Mitgliedern, zu welchen der Vizepräsident von Amtes wegen gehört. Die Propagandakommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie befasst sich im Wesentlichen mit der Durchführung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, mit der Mitgliederwerbung und der Betreuung der Mitglieder, mit der Durchführung von Propagandaaktionen und der Berichterstattung an die Öffentlichkeit. Sie erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 15. Der Vorstand besorgt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen sowie die laufenden Geschäfte, namentlich

1. Die Vertretung des „team75“ nach aussen
2. Die administrative Führung des „team75“
3. Die Organisation von Veranstaltungen
4. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
5. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Die Wahl von Ausschüssen
7. Die Rechnungsführung

Bei Vorstandsabstimmungen stimmen der Präsident mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 16. Die Buchführung des „team75“ ist vom Vorstand jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

Die Rechnungsrevisoren haben die ordnungsgemässe Buchführung zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung über ihre Feststellung Bericht zu erstatten.

IV. Auflösung

- § 17. Die Auflösung des „team75“ erfolgt von Gesetz wegen oder in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des „team75“ befürworten.
- § 18. Weist im Falle der Auflösung die Schlussbilanz des „team75“ einen Aktivüberschuss auf, so beschliesst die letzte Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über dessen Verwendung.

V. Statutenänderungen

- § 19. Die Statuten des „team75“ können jederzeit an einer Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

VI. Gesetzliche Bestimmungen

- § 20. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Statuten in jedem Falle vor.

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wo die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 17. Mai 1978 genehmigt worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Nachtrag:

*Über die Statuten vom 17. Mai 1978 wurde an der Vereinsversammlung vom 30. Oktober 2007 durch den Vorstand ein Änderungsantrag gestellt. Dieser Änderungsantrag wurde am 30. Oktober einstimmig gutgeheissen. Die Änderungen sind **kursiv** dargestellt*

Der Präsident: Adrian Thommen

Die Sekretärin: Brigitte Häring–Thommen